Rechtsgrundlage  
Die Rechtsgrundlage für die Anordnung der Stadt Kehl könnte das Gaststättengesetz (GastG) sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 2 GastG sind:  
- Zuverlässigkeit des Antragstellers  
- Geeignetheit der Räumlichkeiten  
- Erforderliche Sachkenntnis  
- Leumund des Antragstellers  
- Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts  
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Der Pflichtige ist Michael Graeter als Antragsteller der Erlaubnis.  
  
Ermessen  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 4 GastG ein Ermessen bei der Erteilung der Erlaubnis. Die Anordnung der Stadt Kehl, die Erlaubnis zu verweigern, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da die fehlende Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse und die fehlende Kapazität der Herrentoilette gegen die Tatbestandsvoraussetzungen des GastG verstoßen und die Erfahrung mit ähnlichen Kneipen auf Lärmbelästigungen hinweist.  
  
Unmöglichkeit  
Es liegt keine Unmöglichkeit vor.  
  
Bestimmtheit  
Die Anordnung der Stadt Kehl muss bestimmt genug formuliert werden, um den Antragsteller in die Lage zu versetzen, die Anforderungen zu erfüllen.  
  
Formelle Vorrausetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Die sachliche Zuständigkeit liegt bei der Stadt Kehl gemäß § 2 GastG.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Die örtliche Zuständigkeit liegt bei der Stadt Kehl gemäß § 3 GastG.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Michael Graeter ist der einzige Beteiligte.  
  
Anhörung  
Eine Anhörung ist gemäß § 28 VwVfG vorgesehen und sollte Michael Graeter die Gelegenheit zur Äußerung geben.  
  
Form  
  
Formwahl  
Die Anordnung der Stadt Kehl kann schriftlich erfolgen.  
  
Begründungspflicht  
Die Anordnung der Stadt Kehl muss schriftlich begründet werden.  
  
Rechtbehelfsbelehrung  
Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist gemäß § 58 VwGO erforderlich.  
  
Bekanntgabe  
Die Anordnung der Stadt Kehl sollte mittels PZU nach § 3 LVwZG zugestellt und damit bekanntgegeben werden.